

## Foto eines Unfallopfers

### Verunglückte Frau hängt leblos im Sicherheitsgurt

Eine Boulevardzeitung berichtet mit einem großformatigen Foto über den Zusammenstoß zweier Autos, der beide Fahrer das Leben kostet. Leblos hängt eine Frau im Sicherheitsgurt. Der Ehemann ist Toten hält die Darstellung seiner Frau für unangemessen sensationell. Er fühlt sich durch die Veröffentlichung des Bildes belastet und beschwert sich beim Deutschen Presserat. Die Rechtsabteilung des Verlages entschuldigt sich für die Veröffentlichung des Fotos. Das Bild sei aufgrund eines technischen Versehens in der Hektik der Produktion veröffentlicht worden. Erst durch die Beschwerde beim Presserat habe die Redaktion erfahren, wie sehr die Veröffentlichung den Beschwerdeführer erschüttert hat. Sie werde sich deshalb bei ihm entschuldigen. (1998)

Der Presserat stellt fest, dass keinerlei Notwendigkeit bestand, das kritisierte Bild zu veröffentlichen. Der Ehemann der tödlich verunglückten Frau wird durch das Erscheinen des Fotos in der Zeitung erneut mit dem Geschehnis des Unfalls konfrontiert und somit erheblich belastet. Der Presserat erkennt einen Verstoß gegen Ziffer 11 des Pressekodex und missbilligt das Verhalten der Redaktion. (B 19/99)

**Aktenzeichen:**B 19/99

**Veröffentlicht am:** 01.01.1999

**Gegenstand (Ziffer):** Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

**Entscheidung:** Missbilligung